BAHNER ▪

fachanwaltskanzlei heidelberg
arzt | medizin | gesundheitsrecht

| BAHNER▪ kanzlei | voßstr. 3 | 69115 heidelberg

beate bahner
fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag
vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

An den
Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

Per beA und per Fax vorab

Bahner / Land Baden-Württemberg:
wegen Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Anordnung bzgl.
Corona-Verordnung Baden-Württemberg
vom 28. März 2020
Unser Az.: 69/2020

08.04.2020

Verwaltungsstreitsache

der Rechtsanwältin **Beate Bahner**, Voßstraße 3, 69115 Heidelberg

Fachanwältin für Medizinrecht

- **Antragstellerin -**

gegen

das **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch die Landesregierung mit Sitz in Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart,

diese **vertreten durch den Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann**

- **Antragsgegner -**

wegen

Erlass einer einstweiligen Anordnung

Hiermit stelle ich hiermit die folgenden Anträge:

1. **Der Vollzug der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020) wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.**
2. **Der Vollzug der Verordnung der Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner) vom 7. April 2020 wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.**
3. **Es wird festgestellt, dass die Corona-Verordnung dazu geeignet ist, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach Art. 20 GG zu gefährden**
4. **Es wird festgestellt, dass die für Ostersamstag, 11. April 2020, 15 Uhr von der Antragstellerin angekündigte Demonstration *„Coronoia 2020. Nie wieder mit uns. Wir stehen heute auf“* nach Art. 8 II GG und 20 Abs. 4 GG zulässig ist und nicht verboten werden darf.**
5. **Es wird beantragt, sofort über den Eilantrag zu entscheiden, da die Antragstellerin seit einem Besuch der Polizei Heidelberg am 8. April 2020, 12 Uhr ihre Freiheit in Gefahr sieht.**
6. **Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**
7. **Der Streitwert wird nach billigem Ermessen unter Beachtung der erheblichen Bedeutung der Rechtssache durch das Gericht festgesetzt.**

Übersicht des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Land Baden-Württemberg

1. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens ist die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (im folgenden nur „Corona-Verordnung") vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 sowie die Verordnung der Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner) vom 7. April 2020.

Die Landesregierung stützt die Corona-Verordnung auf die Regelungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie §§ 31 und 32 **Infektionsschutzgesetz** (IfSG). Viele der umfassenden Beschränkungen und Verbote sind zunächst **bis 19. April 2020** vorgesehen. Eine darüber hinausgehende **Verlängerung** ist **jedoch möglich**, da die **Corona-Verordnung bis 14. Juni gilt** und erst am 15. Juni, somit erst in 9 Wochen außer Kraft tritt.

1.1 Die unzähligen Verbote der Corona-Verordnung

Die Verordnung enthält in den §§ 1 bis 7 **umfassende Verbote wie folgt**:

§ 1: Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

§ 2: Aussetzung des Studienbetriebs an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und den Akademien des Landes.

§ 3: Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften

verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4: Schließung von folgenden Einrichtungen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.

Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 IfSG sind die folgenden:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
12. Rettungsdienste.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.

§ 7: Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen[1] gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

[1] Dies sind Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, § 1 Abs. 1, bzw. Universitäten und weitere Ausbildungsinstitutionen, § 2 Abs. 1 Corona-VO.

1.2 Geltungsbereich der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung gilt für alle Bürgerinnen und Bürger des Bundeslandes Baden-Württemberg und muss damit von **11,1 Millionen Einwohner** beachtet werden.

Die Antragstellerin lebt in Heidelberg und unterfällt damit ebenfalls dem Geltungsbereich der Corona-Verordnung.

1.3 Dauer der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung gilt im Hinblick auf die Einstellung des Betriebs von Schulen und Kinderstätten nach § 1, im Hinblick auf die Universitäten und weiteren Einrichtungen im Sinne des § 2, sowie im Hinblick auf die Schließung der Kultur- und Sporteinrichtungen im Sinne von § 4 **vorläufig bis 19. April 2020**.

Die Corona-Verordnung tritt nach § 11 insgesamt jedoch **erst am 15. Juni außer Kraft**.

Somit gelten die weiteren Verbote der Verordnung, insbesondere das **Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum**, von **Veranstaltungen** und sonstigen **Ansammlungen** nach § 3, die **Reiseverbote** nach § 3a, das **Betretungsverbot von Kliniken und weiteren medizinischen Einrichtungen** nach § 6 sowie die Betretungsverbote für Schulen, Kinderstätten und Universitäten nach § 7 der Corona-VO **bis 15. Juni 2020**.

1.4 Corona-Verordnung Heimbewohner vom 7. April 2020

Seit dem 7.4.2020 ist es aufgrund einer weiteren verschärfenden Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg „Corona-Verordnung Heimbewohner“ untersagt, die Einrichtungen zu verlassen. Es handelt sich hierbei um „stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, im Sinne des § 6 Abs. 2 Corona-Verordnung“.

Nach dieser Verordnung war es dritten Personen – auch gesunden Personen, Angehörigen und Freunden – seit 28.3.2020 nicht mehr gestattet, diese Einrichtungen zu betreten.

Mit der neuen Verordnung vom 7.4.2020 ist es jetzt den dort lebenden Menschen nicht mehr gestattet, diese Einrichtungen zu verlassen. Es wird dabei nicht unterschieden, ob diese Personen nachweislich erkrankt oder krankheitsverdächtig sind und wohin sie sich begeben. Es ist damit sogar einem nicht an Corona erkrankten oder mit Covid19 infizierten Patienten dieser Einrichtungen nicht mehr möglich, außerhalb der Einrichtung einen Spaziergang zu unternehmen. Eine solche ungeheuerliche Beschränkung stellt eine Freiheitsberaubung dar, da es schlichtweg keinen Grund dafür gibt, diese Menschen einzusperren und ihnen den Ausgang zu verbieten:

Der Wortlaut der Corona-Verordnung Heimbewohner ist:

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Einrichtungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,

2. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker,

Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post), soweit der Bedarf nicht durch die Einrichtung gedeckt wird,

3. Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person und ohne jede sonstige Gruppenbildung; sofern ausreichend Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft auf dem Gelände der Einrichtung gegeben ist, darf das Gelände der Einrichtung nicht verlassen werden.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

1.5 Feststellung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß

§ 9 der Corona-Verordnung beschreibt die Ordnungswidrigkeiten für den Fall des Vorstoßes gegen die zuvor beschriebenen Verbote. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (im folgenden IfSG) handelt danach, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
- entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
- entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
- entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
- entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
- entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
- entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
- entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

1.6 Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen die Corona-Verordnung

Der Bußgeldkatalog sieht bei Verstößen gegen die Verbote der Corona-Verordnung Bußgelder von 100,- € bis 5.000,- €, im Wiederholungsfalle bis zu 25.000,- € vor.

Der Bußgeldkatalog sieht ferner eine „angemessene" Erhöhung des Bußgeldes vor, wenn durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen wird.

Im Einzelnen werden im „Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO CoronaVO" folgende Bußgelder für folgende Verstöße vorgesehen:

- § 3 Abs. 1 Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl Jede/r Beteiligte: 100 Euro bis 1.000 Euro
- § 3 Abs. 2 Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen Teilnehmende Person: 250 Euro bis 1.000 Euro
- § 3 Abs. 6 Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.: 500 Euro bis 1.500 Euro
- § 3a Abs. 1 und 2 Nichteinhaltung der Fahrt und Reiseverbote Fahrender / Reisender: 250 Euro bis 1.000 Euro
- § 3a Abs. 3 Verstoß gegen Mitführpflicht der Pendlerbescheinigung u.a. Fahrender /Reisender: 100 Euro bis 500 Euro
- § 4 Abs. 1 Betrieb einer der genannten Einrichtungen Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft: 2.500 Euro bis 5.000 Euro
- § 4 Abs. 2 Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung Person, die Entscheidung über Öffnung trifft: 2.500 Euro bis 5.000 Euro
- § 4 Abs. 3 Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft: 200 Euro bis 4.000 Euro
- § 4 Abs. 3a Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen. Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft: 2.500 Euro bis 5.000 Euro
- § 4 Abs. 5 Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz Betreiber 250 Euro bis 1.000 Euro
- § 6 Abs. 1, 2 Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot Besucher der Einrichtung: 250 Euro bis 1.500 Euro

– § 6 Abs. 4 Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot Besucher der Einrichtung: 500 Euro bis 2.000 Euro

– § 6 Abs. 7 Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege Veranstalter: 250 Euro bis 1.000 Euro

– § 7 Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot Personen, die die Einrichtung betreten: 250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine **Geldbuße von bis zu 25.000** Euro verhängt werden. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

2. Beschränkung fast aller Grund- und Freiheitsrechte der Bürger

Die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg **beschränkt seit 14 Tagen für mehr als 11 Millionen Menschen** in Baden-Württemberg in absolut einmaliger Weise seit dem Beginn der Bundesrepublik **fast alle Grund- und Freiheitsrechte.**

Durch die vielfachen Verbote der Corona-Verordnung werden die folgenden Grundrechte beschränkt bzw. verletzt:

- **Die Würde des Menschen, Art. 1 GG**
- **Das Recht auf Handlungs- und Bewegungsfreiheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG**
- **Die unverletzliche Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG**
- **Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG**
- **Das Recht auf ungestörte Religionsausübung, Art. 4 Abs. 2 GG**
- **Die Versammlungsfreiheit als Recht der Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln, Art. 8 Abs. 1 GG**
- **Die Vereinigungsfreiheit als Recht, Aktivitäten innerhalb eines Vereins oder einer Gesellschaft auszuüben, Art. 9 GG**
- **Die Berufsfreiheit in Gestalt der freien Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG**

3. Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem VGH Baden-Württemberg ist nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 4 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) Baden-Württemberg zulässig.

Gegenstand des Antrags ist die Überprüfung sämtlicher Regelungen der Corona-verordnung Ba-Wü und der Corona-Verordnung Heimbewohner des Sozialministeriums. Es handelt sich um eine Rechtsvorschriften, die im Rang unter dem Landesgesetz steht und damit tauglicher Antragsgegenstand nach § 47 Abs 1 Nr. 2 VwGO, § 4 AGVwGO Baden-Württemberg sind.

3.1 Antragsbefugnis der Antragstellerin

3.1.1 Eklatante Verletzung nahezu aller Grundrechte der Antragstellerin

Die Antragsbefugnis liegt vor, denn (auch) die Antragstellerin wird – wie 11,1 Millionen Menschen in Baden-Württemberg – durch diese Verordnung insbesondere in ihrem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verletzt, § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO, sowie nahezu alle weiteren Grundrechte beschränkt.

Die allgemeine Handlungsfreiheit der Antragstellerin umfasst das Recht, „zu tun und zu lassen, was [sie] will“[2]. Der Antragstellerin ist es seit 14 Tagen nicht mehr gestattet, sich im öffentlichen Raum mit mehr als einer Person zu treffen, § 3 Abs. 1 Corona-VO.

Sie hat ferner bis mindestens 19. April 2020 keinen Zutritt zu Schwimmbädern, kulturellen Einrichtungen, Sporteinrichtungen, Parks und allen weiteren nach § 4 Corona-VO genannten Einrichtungen.

Sie hat ferner bis 19. April 2020 keinerlei Möglichkeit, sich in dieser Zeit außerhalb von Lebensmittelgeschäften mit den weiteren Dingen des täglichen Lebens

[2] *BVerfG*, Urteil vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56.

einzudecken, etwa Bücher zu kaufen, zum Frisör zu gehen oder ein Bekleidungsgeschäft aufzusuchen.

Der Antragstellerin ist seit dem 17. März 2020 – und damit **seit bereits drei Wochen** - der Zugang zu Schwimm- und Hallenbädern, zu Thermal- und Spaßbäder und Saunen, sowie der Zugang zu allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, zu Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen **bis mindestens 19. April 2020** verwehrt, da der Betrieb dieser Einrichtung bis dahin, eventuell sogar noch länger, nämlich bis 14. Juni 2020 nach § 4 Abs. 1 Corona-Vo untersagt ist.

Der Antragstellerin ist es ferner nicht möglich, einen zwingend notwendigen Erholungsurlaub in Baden-Württemberg anzutreten, da wegen der Untersagung der Betriebs sämtlicher Hotels und Pensionen nach § 4 Nr. 15 Corona-VO ein Erholungsurlaub schlichtweg nicht möglich ist. Sie muss auch auf Reisen ans Meer und in die Berge verzichten, weil sämtliche Corona-Verordnungen entsprechende Verbote des Hotelbetriebs vorsehen und auch der Flugverkehr wegen der angeblichen Corona-Epidemie massiv beschränkt wurde.

Sie ist damit nicht nur in ihrer Gesundheit gefährdet, sondern auch in ihrer Reisefreiheit fast vollständig beschränkt.

3.1.2 Damit einhergehende Gesundheitsgefahren für die Antragstellerin

Der Antragstellerin drohen damit erhebliche Gesundheitsgefahren, da es ihr unmöglich ist, neben Spaziergängen weitere notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele durchzuführen. Für die Antragstellerin ist es nicht möglich, ihre Rückenschmerzen durch das hiergegen sehr hilfreiche Schwimmen sowie durch die Inanspruchnahme entsprechender Sportstudios zu lindern und einer weiteren Verschlechterung vorzubeugen.

Die Antragstellerin ist damit für ihre notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit darauf beschränkt, sich auf den verbliebenen öffentlichen Wegen oder im Wald spazierengehend oder joggend zu bewegen. Es ist allerdings sogar verwehrt, in Heidelberg die Neckarwiesen zu betreten, die ihr als eine von ganz wenigen breiten Grünflächen in Heidelberg für einen Spaziergang zur Verfügung stehen.

Der Antragstellerin ist es ferner seit dem 17. März 2020 - und damit **seit bereits drei Wochen** -verwehrt, Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater oder Kinos zu besuchen. Dies nimmt ihr erheblich die Lebensfreude und stellt ebenfalls eine Gefahr für ihre Gesundheit dar, da der Besuch dieser Einrichtungen eine erhebliche Stärkung ihres Geistes und ihrer Seele darstellt und damit ihre Gesundheit und Immunität erheblich stärkt. Die Absage aller Kunst- und Kulturveranstaltungen seit Mitte März hat die Antragsstellerin sehr betroffen und traurig gemacht, die Aussicht auf weitere viele Wochen der Beschränkung wirkt sich massiv auf die Psyche der Antragstellerin aus und könnte schwerwiegende gesundheitliche Folgen nach sich ziehen.

Auch ihr **Recht auf Bildung und Fortbildung** ist massiv beschränkt, da es ihr nicht gestattet ist, öffentliche Bibliotheken oder Universitätsbibliotheken aufzusuchen. Sie ist daher nicht imstande, beispielsweise Kommentarliteratur zum Infektionsschutzgesetz für ihre Normenkontrollklage in Anspruch zu nehmen, sondern muss (was ihr jedoch gelingt), allein durch Studium des Gesetzes, durch Erschließung von Sinn und Zweck des Gesetzes und durch klare Erkenntnis der im Gesetz verankerten Befugnisse – die Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnung begründen.

Seit einem „Besuch“ der Polizei Heidelberg am 8. April 2020, 12 Uhr in ihrer Kanzlei (die Türe wurde vom Sekretariat nicht geöffnet), sieht sich die Antragstellerin insbesondere ernsthaft in ihrer Freiheit gefährdet und fürchtet, wegen ihrer Veröffentlichungen verhaftet zu werden.

3.2 Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Die Antragstellerin ist insbesondere in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, da sie sich nach § 3 Corona-VO nicht mit mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum aufhalten darf.

4. Begründetheit des Normenkontrollantrags

Der Antrag ist begründet, weil die Corona-VO der Landesregierung offensichtlich verfassungswidrig ist und einen staatszersetzenden Angriff auf den Rechtsstaat und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

4.1 Beispielloser Angriffskrieg auf unsere Verfassung und unsere Grundrechte

Noch niemals zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurde eine ganze Bevölkerung derart **entmündigt und weggesperrt**. Noch niemals zuvor wurden 11 Millionen gesunde Menschen, die sich im Freien aufhielten, polizeilich überwacht und mit Bußgeldern belegt, weil sie gegen das Kontaktverbot verstoßen.

Noch nie in der Geschichte der BRD wurden **friedliche und gesunde Menschen innerhalb von zwei Wochen kriminalisiert**.

Schon zweimal in der Geschichte des 20. Jahrhunderts haben Regierungen jedoch beschämenderweise dazu aufgerufen, ihre Mitmenschen und Nachbarn zu denunzieren. Dies passiert aktuell ein drittes Mal – was hier in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die wir noch im letzten Jahr so stolz gefeiert haben, bis vor zwei Wochen nicht möglich schien.

Noch nie wurde mit einer beispiellosen Medienkampagne in wenigen Wochen bei einem ganzen Volk eine Panik verbreitet, um hierdurch die Akzeptanz eines beispiellosen Shutdown zu erhalten. Noch nie war ein ganzes Volk nahezu dankbar dafür, dass die Regierung jetzt alles tut, um uns vor einem angeblichen Killervirus zu bewahren, welches tatsächlich grippeähnliche Auswirkungen hat und lediglich in wenigen Ausnahmefällen zu schweren Lungenentzündungen führen kann.

Noch nie wurden die **Grundrechte unserer Verfassung so fundamental mit Füssen getreten wie dies durch die Landesregierung Baden-Württemberg jetzt unternommen wurde.**

4.2 Selbst im Verteidigungsfall (Angriffskrieg gegen Deutschland) hätte die Landesregierung kein Recht zur Außerkraftsetzung aller Grundrechte

Dies ist ein beispielloser Angriffskrieg auf unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie sie die Bundesrepublik noch nie erlebt hat! Denn die Landesregierung maßt sich mit der Corona-Verordnung Machtbefugnisse an, die ihr **selbst im Falle eines Angriffskrieges** gegen Deutschland **niemals** zustehen würden.

4.3 Art. 115 a GG: Feststellung des Verteidigungsfalls

Nach Art. 115a GG wird der Verteidigungsfall, dies ist die Feststellung, **dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird** oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt. Die Feststellung erfordert eine **Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen**, mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, Art. 115a GG. Die Feststellung des Verteidigungsfalls (drohender Angriffskrieg oder bereits erfolgter Angriffskrieg) gegen Deutschland ist vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt zu verkünden, § 115a Abs. 3 GG.

Ein solcher Verteidigungsfall liegt bei der Corona-Epidemie nicht vor. Auch die vom Bundestag am 25. März 2020 auf Basis des in Windeseile in das Infektionsschutz eingefügte § 5 IfSG „Epidemische Lage von nationaler Tragweite" liegt nicht vor. Sie ist jedenfalls nicht mit der vom Robert-Koch-Institut festgestellten Sterblichkeitsrate von 0,2 % zu begründen. Nachdem keiner der mit Covid 19 verstorbenen Patienten jedoch obduziert wurde, bestehen gravierende Zweifel an der Angabe dieses Prozentsatzes, er dürfte wesentlich geringer sein. Hierum geht es jedoch nicht, da selbst eine Sterblichkeit von 0,2 % den Bundestag nicht dazu befugt, eine „Epidemische Lage von nationaler Tragweite" festzustellen.

Selbst im Verteidigungsfall – der ja nicht vorliegt – dürfte der gemeinsamen Bundesausschuss das Grundgesetz weder ändern noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung setzen, Art. 115e Abs. 2 GG. Nur im Verteidigungsfall kann die Bundesregierung – soweit es die Verhältnisse erfordern – außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und – wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen, Art. 115f Abs. 1 Nr. 2 GG.

Nur nach Feststellung des Verteidigungsfalles sind die Landesregierungen befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Art. 115f Abs. 1 GG zu treffen. Voraussetzung ist hierfür jedoch

1. Die Feststellung eines Angriffskrieges (Verteidigungsfalls durch eine Zweidrittelmehrheit des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates).
2. Die Tatsache, dass die zuständigen Bundesorgane außer Stande sind, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen und
3. das Erfordernis eines sofortigen selbständigen Handelns aufgrund der Lage nach Eintritt des Verteidigungsfalls, Art. 115i Abs. 1 GG.

4.4 Anmaßung von Notstandsgesetzen durch die Landesregierung BW

Die Landesregierung Baden-Württemberg, die mit der Corona-Verordnung die Freiheitsrechte der Menschen beispielloser Weise beschränkt und maßt sich hier Rechte und Befugnisse an, die ihr noch nicht einmal im Falle eines Angriffskrieges nach Feststellung des Verteidigungsfalls zustehen würden.

Damit handelt es sich um einen **beispiellosen Angriffskrieg gegen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, insbesondere gegen die unverbrüchlichen Grundrechte, die den Menschen – selbst im Verteidigungsfalle – zustehen würden**.

Denn selbst im Falle eines Angriffskrieges wäre es der Regierung nicht gestattet, sämtliche Geschäfte zu schließen und die Menschen mit beispiellosen Kontaktverboten und Ausgangssperren zu belegen, wie dies zuletzt durch die Corona-Verordnung Heimbewohner vom 7.4.2020 erfolgt.

4.5 Beseitigung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland

Durch die Corona-Verordnung wird der Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihre Verfassungsgrundsätze in ungeheuerlicher Weise beeinträchtigt und ihre staatliche Einheit beseitigt: Denn sämtlich Verfassungsgrundsätze des Grundgesetzes werden in beispielloser Weise missachtet. Es handelt sich somit um einen **Angriff gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung**, wie sie die Bundesrepublik noch nie erlebt hat und wie es bislang auch vollkommen undenkbar war.

Stellt der **Gemeinsame Ausschuss** im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuss die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr, Art. 115e Abs. 1 GG.

Es ist dem Gemeinsamen Ausschuss allerdings **auch im Verteidigungsfall untersagt**, **das Grundgesetz ganz oder teilweise zu ändern oder außer Kraft zu setzen** oder **außer Anwendung zu setzen**.

Auch darf selbst im Verteidigungsfall die **verfassungsmäßige Stellung** und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des **Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter nicht beeinträchtigt werden**.

4.6 Auszug der Regelungen des Grundgesetzes im Verteidigungsfall

Art. 115a GG

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Art. 115e

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest,

daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

Art 115g

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

5. Errichtung eines diktatorischen Polizeistaats in nur 2 Wochen

Die Landesregierung Baden-Württemberg stützt den völligen Shutdown ihres eigenen Bundeslandes auf die angeblich große Gefahr für unsere Bevölkerung durch das Coronavirus. Behauptet wird der angebliche Zusammenbruch unseres deutschen Krankenhaussystems für den Fall der Beatmungspflicht von tausenden Patienten. Die Regierungschefs appellieren insbesondere an die moralische Pflicht aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere die alten Menschen und diejenigen mit Vorerkrankungen durch Einhaltung all dieser Verbote zu schützen. „Bleiben Sie zuhause“ ist das Motto der letzten Wochen, das es - zunächst freiwillig, jetzt gesetzlich verordnet – strengstens zu beachten gilt. Die wenigen Menschen, die sich gegen diese Verbote stellen, werden polizeilich verfolgt und mit empfindlichen Bußgeldern, inzwischen sogar mit Festnahme sanktioniert.

5.1 Aufruf zur Denunziation

Der **Innenminister von Baden-Württemberg**, **Rechtsanwalt Thomas Strobel**, hat vor wenigen Tagen in den Medien sogar dazu aufgerufen, Kontaktverbote bei der Polizei anzuzeigen und dies, obwohl 83 Millionen Menschen nicht infiziert sind, also **gesund**, und einfach nur mit ihren ebenfalls gesunden Freunden das

wunderbare Frühlingswetter genießen wollen. Wir gesunden und friedlichen Menschen werden plötzlich kriminalisiert und wissen gar nicht, wie uns geschieht!

5.2 Völlige Außerkraftsetzung des Grundgesetzes

Hierdurch wird das Grundgesetz, nämlich die wesentlichen Grund- und Freiheitsrechte der Bürger, insbesondere auch die Würde des Menschen nach Art. 1 GG in beispielloser und ungeheuerlicher Weise außer Kraft gesetzt.

Dies wäre selbst im Verteidigungsfall eines Angriffskrieges gegen Deutschland dem Gemeinsamen Ausschuss als Vertretungsorgan des Bundestages und des Bundesrates nach Art. 115e Abs. 2 GG nicht gestattet!

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg stellt daher – ebenso wie alle anderen Corona-Verordnungen der Bundesländer **einen gemeingefährlichen Angriff auf den Bestand der Bundesrepublik Deutschland** im Sinne des § 92 Strafgesetzbuch dar. **Hierdurch wurde binnen nur 2 Wochen das Fundament des Rechtsstaats angegriffen und vollständig ausgehöhlt**.

5.3 Recht zum Widerstand

Es ist den Bürgern in Baden-Württemberg – ebenso wie allen 83 Millionen Menschen in Deutschland – wegen des Verbotes der Versammlung von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum **untersagt**, gegen diese Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung **zu demonstrieren**. Denn ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung wird mit radikalen polizeilichen Maßnahmen unter Androhung erheblicher Bußgelder und Polizeigewahrsam verfolgt.

Dies ist ebenfalls ein **unerhörter** und **unfassbarer Eingriff** in das verfassungsrechtliche Grundrecht der **Versammlungsfreiheit** des Art. 8 GG!

Da **den Deutschen** somit **keine Abhilfe** gegen diese Angriffe ihrer Landesregierungen auf die verfassungsrechtlichen Grundordnung **möglich** ist, haben alle Deutschen (nach dem Wortlaut des Grundgesetzes leider nur die Deutschen) das **Recht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG**.

5.4 Aufruf zur Demonstration am Ostersamstag, 11. April 2020

Die Antragstellerin hat daher am 8. April 2020 zu einer bundesweiten Demonstration gegen den Shutdown aufgerufen wie folgt:

> *Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*
>
> *hiermit lade ich Sie **alle 83 Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger** ein, sich am **Ostersamstag um 15 Uhr** bundesweit friedlich zu einer Demonstration zu versammeln.*
>
> ***Coronoia 2020 – Nie wieder mit uns. Wir stehen heute auf!***
>
> *Bitte zeigen Sie die Demonstration gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz zuvor bei Ihrer zuständigen Behörde an.*

Das Gericht wird gebeten, auch diese Demonstration rein vorsorglich ausdrücklich nach Art. 8 Abs. 2, Art. 20 Abs. 4 GG für zulässig zu erklären.

5.5 Besuch der Polizei Heidelberg am 8. April 2020, 12 Uhr

Das Sekretariat der Antragstellerin teilt mit, dass die Antragstellerin von der Polizei Heidelberg aufgesucht wurde, um ein Schriftstück zu unterzeichnen.

Seither fürchtet die Antragstellerin auch um ihre Freiheit durch Festnahme und Polizeigewahrsam.

6. Das Infektionsschutzgesetz ist erst recht keine Rechtsgrundlage für Shutdown

Die Landesregierung bezieht sich für den Erlass der Corona-Verordnungen auf Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Das **Infektionsschutzgesetz** stammt aus dem Jahr 2000 und hat sich in den letzten **20 Jahren** ganz **hervorragend bewährt**. Es sah schon immer eine Vielzahl wirksamer Maßnahmen und Regelungen zur Bekämpfung von Epidemien vor.

Es gab daher – trotz der aktuellen Corona-Epidemie - keinerlei Veranlassung für eine Änderung dieses Gesetzes in aller Windeseile. Denn wir kennen die Grippe-Epidemie aus 2017/2018, die eine sehr viel höhere Todeszahl von 25.000 Toten hervorrief, als dies nach Ansicht von Experten bei Corona in Deutschland zu erwarten ist. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes erfolgte innerhalb von nur drei Tagen, was angesichts des Shutdowns, von dem auch der Bundestag betroffen gewesen sein dürfte, enorm bedenklich scheint. Viele weitere Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes, die am 27. März 2020 aufgenommen wurden und dem **Bundesgesundheitsminister** Spahn – unter Ausschaltung des Bundestages und des Bundesrates - eine **ungekannte Machtbefugnis einräumen**, sind daher sehr zeitnah dringend ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

6.1 Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, § 1 Abs. 1 IfSG. Hierfür müssen Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzte, Tierärzte, Krankenhäuser, wissenschaftliche Einrichtungen sowie sonstige Beteiligte entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft zusammenarbeiten, § 1 Abs. 2 IfSG.

Das **Robert Koch-Institut** (RKI) ist die hierfür zuständige nationale Behörde. Sie ist zuständig für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und für die frühzeitige Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Das RKI ist hierbei **zur Entwicklung und Durchführung epidemiologischer und laborgestützter Analysen** sowie zur Forschung zu Ursache, Diagnostik und Prävention

übertragbarer Krankheiten **verpflichtet**, § 4 Abs. 1 IfSG. Das RKI arbeitet hierfür mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden, den zuständigen Landesbehörden, den nationalen Referenzzentren, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachgesellschaften zusammen, § 4 Abs. 1 S. 2 IfSG.

6.2 Meldepflichtige Krankheiten und Nachweise von Krankheitserregern

Das Infektionsschutzgesetz sieht Maßnahmen einerseits bei konkret benannten meldepflichtigen **Krankheiten** (wie etwa Cholera, Diphterie, Tollwut, Typhus oder Pest) sowie andererseits bei Nachweisen von **Krankheitserregern** (wie etwa Ebola, Dengue-Virus, MERS, Poliovirus oder Salmonellen) vor, §§ 6, 7 IfSG.

7. Maßnahmen zur Verhinderung von Epidemien

Das Infektionsschutzgesetz gestattet zur frühzeitigen Erkennung von Infektionen und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung schon immer eine Vielzahl geeigneter und bewährter Maßnahmen, für die die **jeweiligen Gesundheitsämter** zuständig sind.

Es verpflichtet die Gesundheitsämter bei Verdacht einer übertragbaren Krankheit zunächst zur **Durchführung von Ermittlungen**, § 25 IfSG. Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet sodann zur **konkreten Feststellung einer Infektion oder des Verdachts einer Infektion**, § 28 Abs. 1 IfSG. Es müssen somit zunächst Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Das Infektionsschutzgesetz berechtigt nach einer entsprechenden Feststellung der Gesundheitsämter sodann zu folgenden Schutzmaßnahmen:

- Anordnung von **Ausgeh- und Betretungsverboten**, § 28 Abs. 1 IfSG
- Anordnung einer **Beobachtung**, § 29 IfSG
- Anordnung von **Quarantäne** – allerdings nur bei Verdacht auf **Lungenpest** oder **hämorrhagischem Fieber**, § 30 Abs. 1 IfSG.
- Anordnung von **beruflichen Tätigkeitsverboten**, § 31 IfSG.

7.1 Anordnung von Schutzmaßnahmen nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern

Voraussetzung für die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist jedoch zunächst die **sorgfältige Ermittlung** sowie die **konkrete Feststellung** einer Infektion oder einer Infektionsgefahr durch die jeweiligen Gesundheitsämter.

Sodann – und dies ist der ganz **entscheidende Aspekt des Infektionsschutzgesetzes** - dürfen diese Schutzmaßnahmen **nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern** ergehen, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Sie dürfen ferner nur ergehen, solange es **zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich** ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

7.2 Maßnahmen gegenüber gesunden Dritten nur im engen Ausnahmefall

Maßnahmen gegenüber gesunden Dritten dürfen hingegen **nur ganz ausnahmsweise angeordnet** werden. **Voraussetzung** ist zunächst auch hier, dass das Gesundheitsamt zuvor in seinem Zuständigkeitsbereich **Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt** hat, § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Voraussetzung ist ferner – aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der **Verhältnismäßigkeit** allen staatlichen und behördlichen Handelns – auch die **Notwendigkeit und Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen**.

Nur unter dieser Voraussetzung ist das **jeweils zuständige Gesundheitsamt** berechtigt, **ausnahmsweise** auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. So hätten die Gesundheitsämter nach Ausbruch der Corona-Epidemie beispielsweise im Februar weitere Faschingsveranstaltungen verbieten oder beschränken können, wenn und soweit es in ihrem Zuständigkeitsbezirk konkrete Ansteckungs- oder Verdachtsfälle gegeben hätte.

Das Gesundheitsamt ist in diesen Ausnahmefällen auch berechtigt, Badeanstalten oder Kinderstätten, Schulen, Heime oder Ferienlager zu schließen, § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Dies darf jedoch nur **im konkreten Einzelfall** zur Verhinderung der Verbreitung zuvor festgestellter übertragbarer Krankheiten bestimmter Personen geschehen. Diese Verbote dürfen ferner nur ausgesprochen werden, **soweit und**

solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten **erforderlich** ist, § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

7.3 Die Masernentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die Ausgeh- und Betretungsverbote des Landes Baden-Württemberg verstoßen somit nicht nur gegen das Infektionsschutzgesetz. Sie verstoßen auch gegen die **Masernentscheidung** des **Bundesverwaltungsgerichts.** Denn das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 22.3.2012 (BVerwG 3 C 16.11) festgestellt, dass ein **Schulbetretungsverbot** gegenüber einem gesunden Jungen, der nicht gegen Masern geimpft war, **keine notwendige Schutzmaßnahme** im Sinne des § 28 IfSG darstellt und somit **rechtswidrig** ist.

Wenn also das Bundesverwaltungsgericht bereits ein Schulbetretungsverbot auf Basis des § 28 IfSG gegenüber **einer einzigen gesunden Person** für rechtswidrig erklärt, dann muss es für alle Landesregierungen, die immerhin auch ein Justizminister haben, folgendes **offen und klar auf der Hand liegen:** Die umfassenden Kontaktverbote und Schließungen von Einrichtungen dürfen sich **niemals an 11 Millionen gesunde Bürger** in Baden-Württemberg bzw. **niemals an 83 Millionen gesunde Bürger** in der Bundesrepublik richten.

7.4 Landesweite Schließung von Einrichtungen und Geschäften ist rechtswidrig

Daher ist die landesweite Schließung fast aller Einrichtungen und Geschäfte **ohne jedwede Gefahr einer Ansteckung** durch diese Einrichtungen und Geschäfte durch keine Rechtsnorm des Infektionsschutzes und auch **durch keine andere Regelung berechtigt**. Die entsprechende Regelungen der Corona-Verordnungen sind so offensichtlich rechts- und verfassungswidrig, dass das juristische Stillschweigen mich wirklich sehr beunruhigt.

7.4.1 Tätigkeitsverbote nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern

Zwar kann das Gesundheitsamt durchaus berufliche **Tätigkeitsverbote aussprechen.** Zulässig ist diese sehr gravierende Maßnahme jedoch grundsätzlich **nur gegenüber Personen,** die als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsver-

dächtige oder Ausscheider **konkret festgestellt** wurden, §§ 28 Abs. 1, 31 und § 34 IfSG. Sind **Ladeninhaber** also nachweislich **nicht infiziert** oder **gefährdet**, dann darf ihnen gegenüber auch **kein Tätigkeitsverbot** ausgesprochen werden.

Erst recht ist eine darüber hinausgehende vollständige **Schließung von Einrichtungen und Geschäften** grob verfassungswidrig, wenn nicht die engen Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 IfSG erfüllt sind.

7.4.2 Schließung von Geschäften und Einrichtungen nur ausnahmsweise möglich

Danach darf eine **Schließung von Einrichtungen und Geschäften** durch das Gesundheitsamt darf erfolgen, wenn sich dort **Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern** befinden und dadurch eine **Verbreitung der Krankheit zu befürchten** ist. Die Schließung von Geschäften darf in diesem Fall jedoch auch nur solange angeordnet werden, bis die Gegenstände bzw. die Geschäfte oder Einrichtungen **entseucht** (desinfiziert) sind, § 17 Abs. 1 S. 4 IfSG.

7.4.3 Schließung nur bei Krätzmilben und Kopfläusen

Die Behörden sind darüber hinaus zur Schließung von Geschäften, Restaurants, von Kindergärten, Schulen und Heimen berechtigt, um **Gesundheitsschädlinge, Krätzmilben und Kopfläusen** zu bekämpfen, § 17 Abs. 5 IfSG.

7.5 Schließung ist schwerer verfassungswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit

Nach alledem ist die Anordnung der Schließung aller Einzelhandelsgeschäfte sowie die radikale Anordnung der Schließung aller kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie die Schließung von Kindergärten, Schulen und Hochschulen auf der Grundlage der §§ 28, 31, 34 IfSG **grob rechtswidrig.** Sie **verletzt die allgemeine Handlungsfreiheit** ebenso wie das verfassungsrechtlich verankerte **Recht auf freie Berufsausübung** nach Art. 12 GG. Die Schließungen sind damit eklatant verfassungswidrig, entsprechende Verbote müssen **ab sofort nicht mehr befolgt werden.** Denn nur rechtsstaatliches Handeln berechtigt zur Durchsetzung von Verboten, grob verfassungswidrige Eingriffe in die Berufs- und Handlungsfreiheit sind unwirksam!

8. Infektionsschutzgesetz verpflichtet zur Eigenverantwortung

Dies gilt erst recht, als das **Infektionsschutzgesetz** an keiner einzigen Stelle zu solch ungeheuerlichen Repressalien berechtigt. Vielmehr **verpflichtet das Infektionsschutzgesetz den Staat** und die zuständigen Behörden gerade bei Epidemien ausdrücklich dazu, die **Eigenverantwortung des Einzelnen zu verdeutlichen und zu fördern**, § 1 Abs. 2 IfSG.

Das **Infektionsschutzgesetz verpflichtet** damit **alle Menschen zur Übernahme von Eigenverantwortung**. Dies bedeutet, dass nicht nur der Staat oder „die anderen", sondern **wir selbst persönlich dafür verantwortlich** sind, uns mit geeigneten Maßnahmen **vor Infektionen zu schützen**.

8.1 Übertragung von Covid 19 durch Tröpfcheninfektion

Nach Angabe des **Robert-Koch-Instituts** erfolgt die **Übertragung** des Virus Covid 19 über **Tröpfchen**, die beim **Husten und Niesen** entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und gegebenenfalls des Auges aufgenommen werden.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist nach Angabe des Robert-Koch-Instituts insbesondere in **der unmittelbaren Umgebung des Infizierten** zwar nicht auszuschließen. Der Virologe **Prof. Streeck** konnte eine allgemeine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen nach der von ihm durchgeführten einzigartigen virologischen Untersuchung in der Gemeinde Heinsberg jedoch **nicht feststellen**. Dort war nach einer Faschingsveranstaltung von 700 Menschen in einem geschlossenen Raum eine Infektion vieler Menschen mit dem Corona-Virus ausgebrochen. Es scheint daher wahrscheinlich, dass die Übertragung ausschließlich über Tröpfchen erfolgt.

8.2 Empfehlungen der Bundeskanzlerin befolgen

Da das Coronavirus Covid 19 also wohl durch Tröpfcheninfektion übertragen wird, ist folglich jeder Einzelne dafür verantwortlich, sich durch diejenigen **Schutzmaßnahmen** zu schützen, wie sie die **Bundeskanzlerin** bei ihrer Rede vom 18. März 2020 **zutreffend** genannt hat: **Abstand halten und Hände waschen!**

Abzuraten ist den gefährdeten Menschen wohl auch die Teilnahme an engen Menschenansammlungen, sinnvoll scheint andernfalls sicherlich ein Mundschutz.

Diese Empfehlungen sind nach Ansicht **aller Experten ausreichend zum Schutz** vor einer Infektion mit Covid19.

8.3 Recht jedes Bürgers zur Immunisierung

Eigenverantwortung im Sinne des § 1 Abs. 2 IfSG bedeutet aber zugleich auch, dass es das **gute Recht eines jeden Bürgers** ist, diese Schutzmaßnahmen **nicht zu ergreifen** und sich dadurch (meist ungewollt) mit dem Covid 19 Virus anzustecken. Denn es ist ja bekannt und von der Regierung auch ausdrücklich erwünscht, dass eine sogenannte „Herdenimmunisierung" (!) erfolgt, um damit – wie auch bei Grippeepidemien – künftig gegen dieses Virus **immun zu sein**. Dies hat für die Menschen den ganz erheblichen Vorteil, dass sie sich keiner Impfung aussetzen müssen, die eventuell für sie mit Nebenwirkungen einhergeht und im Zweifel noch gar nicht erprobt ist. Für das **Gesundheitssystem** bedeutet eine Immunisierung der Mehrheit der Bevölkerung eine ungemeine **Kostenentlastung**.

Die Kontaktverbote der Corona-Verordnung verstoßen somit auch gegen die **Pflicht und des Recht des Einzelnen zur Übernahme von Eigenverantwortung** bei Epidemien, wie sie in § 1 Abs. 2 S. 2 IfSG ausdrücklich normiert und **von jedem Bürger gesetzlich eingefordert** wird.

8.4 Bei Epidemien werden die Kranken isoliert, nicht die Gesunden

Die Verbote der Corona-Verordnung sind insbesondere auch insoweit **einmalig**, als noch **niemals zuvor in der Weltgeschichte** zur Bekämpfung von Seuchen **99,9% der gesunden Bevölkerung** mit Ausgeh- und Betretungsverboten belegt wurde und **sämtliche Geschäfte** geschlossen wurden, obwohl von ihnen **nachweislich keine Gefahr** ausgeht. Die Bekämpfung von Seuchen, Pandemien und Epidemien erfolgte bislang immer erfolgreich so, wie es auch das **Infektionsschutzgesetz in hervorragender Weise regelt**: Nämlich die sorgfältige Ermittlung, Feststellung und Beobachtung von übertragbaren Krankheiten und sodann die notwendige Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegenüber **Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern**, gegebenenfalls **deren Isolation und Beobachtung**.

Warum dies bei der aktuellen Corona Winterepidemie mit Covid 19 plötzlich so dramatisch anders sein soll, lässt sich weder durch die Zahlen des Robert-Koch-Instituts noch durch einen gesunden Menschenverstand erklären. Warum belegt man bei etwa 100.000 Infektionen bundesweit die anderen 83 Millionen gesunden Menschen mit schlimmsten und existenzvernichtenden Kontaktverboten und Schließungen, anstatt die Infektion bei den Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen zu beobachten und diese eventuell zu isolieren? Wozu sind die Gesundheitsämter denn sonst da?

Der einmalige Shutdown deutschlandweit und weltweit veranlasst daher leider zu den allerdüstersten Prognosen, die bis vor zwei Wochen – jedenfalls für mich als Rechtsanwältin - schlichtweg unvorstellbar waren. Bis dahin hatte ich noch einen profunden Glauben an unseren gut funktionierenden Rechtsstaat. Dieser ist seit dem Shutdown vor zwei Wochen jedoch zutiefst und nachhaltig erschüttert.

9. Die Corona-Verordnung ist sofort außer Kraft zu setzen

Nach alledem sind **Ausgeh- und Betretungsverbote** für 99,9 % der gesunden Bevölkerung, also für 11 Millionen in Baden-Württemberg, sowie die **Schließung fast aller Einrichtungen und Geschäfte** im Land Baden-Württemberg, von denen nachweislich keinerlei Gesundheitsgefahren ausgehen, **nicht durch das Infektionsschutzgesetz legitimiert**. Die Landesregierung Baden-Württemberg verstößt daher durch den Erlass der Corona-Verordnung vom 28.3.2020 **eklatant gegen ihre verfassungsrechtliche Pflicht** zur Bindung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 2 GG. Dies gilt ebenso für alle anderen Landesregierungen.

Es handelt sich hierbei um **„schreiendes Unrecht“ und um einen beispiellosen Angriff auf unseren Rechtsstaat**!

Die **Corona-Verordnungen** ist – zur Vermeidung erheblicher Schäden für die Gesundheit der Menschen und die Wirtschaft des Landes – **sofort außer Kraft** zu setzen. Denn das Infektionsschutzgesetz in seiner Neufassung vom 27. März 2020 berechtigt die Landesregierung Baden-Württemberg nicht zu einer so fundamentalen Beschränkung nahezu aller Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger, die einer Entmündigung gleichkommt. Insbesondere das Recht auf Versammlungsfreiheit ist in unerhörter Weise eingeschränkt, die jeden Juristen fassungslos machen muss. .

Denn der Staat, die Gesetzgebung, die Regierungen und die Rechtsprechung in Deutschland sind ausdrücklich zur Wahrung und zum Schutz der Grundrechte verpflichtet. Die **Grundrechte sind für alle Staatsorgane bindendes Recht**, Art. 1 Abs. 3 GG. Insbesondere ist **die Würde des Menschen unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung verletzt diese rechtsstaatlichen Prinzipien auf bisher nie gekannte Weise und sind damit eklatant verfassungswidrig.

9.1 Straftatbestände der Landesregierung und der Polizei

Angesichts der so offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der Corona-Verordnungen erfüllen sämtliche Überwachungsmaßnahmen der Polizei den Straftatbestand des **§ 344 StGB**. Danach droht allen Polizisten bei **Verfolgung Unschuldiger** eine **Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren**. Wenn und soweit die Polizei also Verstöße gegen die Corona-Verordnung weiterhin mit Bußgeldern oder gar mit Festnahmen verfolgt, so ist nicht etwa die gesunde und freiheitsliebende Person zu bestrafen, sondern die Polizei, die diese Maßnahmen durchführt.

Die durch die Corona-Verordnungen angeordneten Schließungen von Pflegeheimen und weiteren Gesundheitseinrichtungen sowie die Kontaktverbote ihrer Angehörigen und Freunden zu diesen alten und kranken Menschen sind ebenfalls von **ungeheuerlicher Unmenschlichkeit und Unwürdigkeit**. Sie verstoßen aufgrund der damit verbundenen Folgen für die betroffenen Menschen, die allesamt im Zweifel gesund und nicht infiziert sind (!) nicht nur gegen die **Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG**. Die Verbote erfüllen auch den **Straftatbestand der Nötigung** nach § 240 StGB **im besonders schweren Fall**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter seine Befugnisse oder seine **Stellung als Amtsträger missbraucht**. Dasselbe gilt für **alle Bürgermeister**, die für ihre Städte und Gemeinden entsprechende Verfügungen erlassen haben. In besonders schweren Fällen beträgt die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der **Aufruf des Innenministers Baden-Württembergs, Rechtsanwalt Thomas Strobel** verwirklicht den **Straftatbestand des § 111 StGB** der „öffentlichen Auf-

forderung zu Straftaten“. Denn Rechtsanwalt Thomas Strobel fordert die Menschen öffentlich zur „Verfolgung Unschuldiger“ im Sinne des § 344 StGB auf. Er macht sich damit strafbar und **riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren**.

9.2 Shutdown ist der größte Rechtsskandal der Geschichte seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

Der Shutdown der Landesregierung Baden-Württemberg ist damit für mich als Rechtsanwältin mit 25-jähriger Berufserfahrung der **größte und ungeheuerlichste Rechtsskandal**, den Deutschland seit Ende des zweiten Weltkriegs erlebt hat. Die Verfolgung Unschuldiger (wenn gesunde Menschen miteinander sprechen oder spazieren gehen) und die **massive polizeiliche Kontrolle** lässt mich zutiefst erschaudern! Noch nie wurden das Grundgesetz, dessen Bestehen ganz Deutschland noch im letzten Jahr so stolz gefeiert hat, noch nie wurden die Freiheitsrechte der Bürger in Deutschland so mit Füßen getreten, noch nie wurde eine Verfassung so radikal und so schnell vernichtet wie durch die Maßnahmen der 16 Landesregierungen und der Bundesregierung vor zwei Wochen.

Dieser böse Spuk muss sofort ein Ende haben! Darlegungen zur Folgenabwägung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens erübrigen sich damit.

Etwaige Fehler bittet die Antragstellerin zu entschuldigen, sie sind der absoluten Dringlichkeit zum Angriff gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland geschuldet.

10. Meine berufsrechtliche Pflicht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung

Ich, Beate Bahner, hatte vor 25 Jahren vor der Rechtsanwaltskammer folgenden Eid nach § 12a Bundesrechtsanwaltsordnung zu leisten:

**„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren
und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."**

Daher ist es für mich als Anwältin und damit als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) meine dringende Pflicht und Verantwortung, meinen Beitrag zur Pflege des Rechts und zum Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung zu leisten.

Auch die Richter in Deutschland haben nach § 35 Richtergesetz folgenden Eid zu leisten: "*Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe*."

Mit freundlichen Grüßen

B. Bahner

Beate Bahner
fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen